

Allgemeiner Preis der Grundversorgung		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	105,24	Euro
Grundpreis pro Monat	8,77	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	29,72	Cent

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	88,44	Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	24,97	Cent

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

			Vorjahr	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405		6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,280		0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305		0,370
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416		0,037
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005		0,011

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

VNNE: Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,07		4,62
VNNE: Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	30		30	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>30,000</b>	<b>15,851</b>	<b>30,000</b>	<b>15,545</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	58,437		48,350	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		9,124		7,757

**Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile**

EEG-Umlage	Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe im Konzessionsgebiet der Stadt Pappenheim betragen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom vom 09. Januar 1992 für sonstige Strom-lieferungen 1,32ct/kWh netto.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Haftungsumlage	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer / Energiesteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Umlage Abschaltbare Lasten	Diese Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
§ 19 StromNEV-Umlage	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.